

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 10.07.2024

Nummer 12

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Einleitung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit; Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer) gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Schweinfurt zur Einleitung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit;
Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer) gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im gesamten Gebiet des Landkreises Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV3), Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durch einen Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Schweinfurt gehalten werden.
2. Die Impfung gegen BTV-Serotyp 3 darf dabei mit folgenden Impfstoffen erfolgen
 - a) Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - b) Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - c) Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
3. Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
4. Alle Halter von anderen als unter der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten BT-empfindlichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem dafür zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder einem über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) freigegebenen Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
5. Alle entsprechenden Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sind innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HI-Tier-Datenbank) unter Angabe
 - der Registriernummer des Betriebes,
 - des Datums der Impfung und
 - des verwendeten Impfstoffeszu melden.
Bei der Impfung von Rindern hat die Eintragung zudem unter Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer des geimpften Tieres zu erfolgen.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG i.V.m. § 5 EGBlaueBekDVO wird hingewiesen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.07.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.
David K ü m p e l
Stellv. Abteilungsleiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung